

# Die Baustellenverordnung - Erfahrungen bei der Anwendung in der Praxis

Verfasser: *Dipl.-Ing. Gabriele Conrad*  
*Bauleitungs- und Projektsteuerungs-GmbH Weimar*

---

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Baustellenordnung ein viel diskutiertes Thema. Unsicherheiten hinsichtlich der Gestaltung der Inhalte und auch der Kosten, die mit diesen Leistungen verbunden sind, begegnen uns bei unserer täglichen Arbeit.

Deshalb werde ich mich in diesem Vortrag auf folgende wesentliche Schwerpunkte konzentrieren:

## 1 Die Baustellenverordnung - Inhalt, Verantwortlichkeiten und Ziele

Mit Wirkung vom 01.07.98 ist die Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) in Kraft getreten.

Zur gesetzlich geregelten Verantwortung des Bauherrn nach BGB § 616 ist mit dieser Baustellenverordnung dem Bauherrn ein **Instrument zur Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes** auf der Baustelle in die Hand gegeben worden.

Die Baustellenverordnung gilt für alle Bauvorhaben, die nach dem 01.07.98 begonnen wurden.

Anders als bei der bisher bestehenden EG Baustellensicherheitsrichtlinie 92/57/EWG vom 24.6.92, die für Bauvorhaben ab ca. 10 Mio. DM anzuwenden war, beinhaltet die Baustellenverordnung, daß alle Baustellen,

deren voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt  
**und** auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden  
**oder** deren Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,  
künftig der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen.

Zuerst trägt immer der Investor Gesamtverantwortung für die Baumaßnahme. Er bedient sich bei deren Durchführung erfahrener und sachkundiger Vertragspartner.

Das sind in der Regel:

- Entwurfsverfasser (Architekten)
- Bauleiter
- Sonderfachleute (Statiker, Fachplaner usw.)
- Unternehmen für die Ausführung

Mit dem Abschluß der Werkverträge sind die einzelnen Auftragnehmer für die in ihrer Verantwortung liegenden Aufgabenfelder eigenverantwortlich. Sie haben für Ordnung an der Arbeitsstelle zu sorgen und Sicherheit für Ihre Beschäftigten durchzusetzen. Die einzelnen Unternehmer haben sich außerdem nach VBG 1 mit den parallel arbeitenden Unternehmen abzustimmen, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

Dennoch verbleibt immer noch ein bedeutender Teil der Verantwortung beim Bauherrn. Der Bauherr hat grundsätzlich für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Es handelt sich hierbei um seine **Grundpflichten als Bauherr im Rahmen der Baudurchführung**. Er hat eine grundsätzliche Verkehrssicherungspflicht gegenüber den am Bau Beteiligten **und Dritten**.

Der Bauherr muß demzufolge eingreifen, wenn er

- Gefahren bemerkt oder
- daran zweifelt, daß die beauftragten Baubeteiligten ihren Verpflichtungen hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nachkommen.

**Grundsätzlich ist also der Bauherr für die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzregeln verantwortlich und haftet für die Nichteinhaltung.** Er kann diese Verantwortung selbst wahrnehmen oder auch an Dritte übertragen.

Die Baustellenverordnung sieht vor, daß ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zum Einsatz kommt.

## **1.1 Welches sind die Aufgaben eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators ?**

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator wird durch den Bauherrn berufen. Seine Befugnisse und Aufgaben legt der Bauherr vertraglich fest. Der Koordinator kann sowohl mit Weisungsbefugnis ausgestattet werden, als auch mit der beratenden Funktion für den Bauherrn zur Verfügung stehen.

Seine Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, den Gesamtprozeß der Projektentwicklung unter den Gesichtspunkten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zu **koordinieren**.

Dazu gehört z.B.:

**in der Phase des Entwurfes oder der Planung** zu erkennen, welche Maßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz während der Bauausführung und auch bei der späteren Wartung und Instandhaltung des Objektes erforderlich werden;

**im Prozeß der Bauvorbereitung** die notwendige Parallelarbeit der Gewerke unter dem Aspekt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zu prüfen und ggf. zu entflechten;

**bei der Vorbereitung der Ausschreibungen** darauf zu achten, daß alle Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bei der Ausschreibung berücksichtigt werden;

**im Prozeß der Baudurchführung** die möglichen Gefährdungen zu erkennen, die sich für die Beschäftigten aus der Parallelarbeit verschiedener Gewerke ergeben;

**die generelle Überwachung** der Anwendung und Einhaltung der sicherheitstechnischen Arbeitsanweisungen und Bestimmungen und die Durchsetzung über die Bauleitung.

Der Koordinator hat dazu Dokumente zu erstellen, fortzuschreiben und deren Umsetzung zu kontrollieren:

er nimmt die Anmeldung der Baustelle bei der zuständigen Behörde vor

**(Vorankündigung),**

er berät den Bauherrn zum Erlaß einer **Baustellenordnung,**

er erarbeitet den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan,**

er erarbeitet die „**Unterlage für die Sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten**“.

## 1.2 Was haben diese Dokumente zum Inhalt?

### 1.2.1 Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Dieser Plan ist vor Beginn der Arbeiten allen Baubeteiligten als Kontrolldokument für die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen für die Baustelle zur Verfügung zu stellen.

Eine Fortschreibung des Dokumentes ist immer dann notwendig, wenn sich im Bauablauf oder in den Planunterlagen **erhebliche** Veränderungen ergeben.

#### **Er beinhaltet:**

- mögliche Gefährdungen während des Baustellenbetriebes je Gewerk,
- mögliche Gefährdungen durch Parallelarbeit mehrerer Gewerke oder Firmen,
- Lösungsvorschläge zur Vermeidung bzw. Verringerung der Gefährdungen
- zu beachtende VBG's und weiterer Richtlinien (Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinie, Gefahrstoffverordnung u.a.m.).

### **1.2.2 Die „Unterlage für die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten“**

Sie dient dem Bauherrn nach Fertigstellung des Objektes dazu, für die anfallende Pflege- und Instandhaltungsarbeiten die erforderlichen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig zu berücksichtigen. Man kann dieses Dokument auch als SiGe-Plan für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bezeichnen, jedoch ist es sinnvoll, diesen nach Bauteilen zu gliedern und nicht nach Gewerken.

In diesem Dokument ist enthalten, was im Rahmen der Planung bereits an Maßnahmen festgelegt wurde und welche Maßnahmen darüber hinaus vom jeweiligen Ausführungsbetrieb ergriffen werden müssen.

#### **Die Unterlage beinhaltet:**

- bauteilbezogene gängige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten
- mögliche Gefährdungen bei diesen Arbeiten
- praktikable Lösungen zur Verringerung oder Vermeidung möglicher Gefährdungen

### **1.2.3 Die Baustellenordnung**

Sie sollte für alle am Bau Beteiligten Vertragsbestandteil werden. Das bedeutet, daß dieses Dokument bereits bei der Ausschreibung der Bauleistungen vorliegen muß.

#### **Sie beinhaltet unter anderem:**

- allgemeine Informationen und Festlegungen zur Baustelle
- Festlegungen zu den Arbeitsstätten
- Festlegungen zur Arbeitssicherheit
- Festlegungen zum Brand- und Blitzschutz
- Festlegungen zum Umweltschutz
- Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle
- spezielle Regelungen des Bauherrn auf seinem eigenen Betriebsgelände

### **1.2.4 Die Vorankündigung einer Baustelle nach § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung**

Diese ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ort der Baustelle / Bauherr / Art des Bauvorhabens
- Verantwortlicher Dritter an Stelle des Bauherrn
- Koordinator während der Planung / Koordinator während der Ausführung

- Beginn und Dauer der Arbeiten
- Anzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle
- Arbeitgeber / Unternehmer ohne Beschäftigte
- Angaben besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II

## **2 Unsere Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung der Baustellenverordnung**

Unser Büro befaßt sich neben den bisherigen Geschäftsfeldern seit ca. eineinhalb Jahren mit der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination. Im Jahr 1998 haben wir Leistungen in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination für Bauvorhaben mit einem Investitionsvolumen von ca. 20,0 Mio. DM bearbeitet, sowohl für öffentliche als auch private Auftraggeber.

Werden wir unsere bisherige Arbeit aus, lassen sich Schwerpunkte analysieren, die ich Ihnen gern detaillierter vortragen möchte.

### **2.1 Die Vorbereitung von Angebotsanfragen**

Wir stellen fest, daß oftmals nur ein Teil des Leistungsbildes der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination in der Anfrage enthalten ist. Das führt dazu, daß der Bauherr bei der Auswertung der Angebote in Schwierigkeiten gerät.

Deshalb ist es wichtig, vor Beginn der Ausschreibung folgende Überlegungen anzustellen und klar zu definieren:

1. In welcher Phase befindet sich das Projekt?
2. Brauche ich die Mitwirkung des Koordinators in der Planungsphase, oder
3. ist die Planung abgeschlossen, muß ich die Unterlagen vor Beginn der Ausschreibung prüfen lassen?
4. Benötige ich die Mitwirkung des Koordinators bei der Erarbeitung der Baustellenordnung?
5. Benötige ich die Mitwirkung des Koordinators bei der Erarbeitung der Baustelleneinrichtung?
6. Mit welchen Befugnissen möchte ich den Koordinator ausstatten?
7. Ich benötige die Vorankündigung der Baustelle nach §2 Abs. 2 der Baustellenverordnung.
8. Ich benötige den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

*Als Bedarfsposition sollte immer die Fortschreibung des SiGe-Planes angefragt werden. Diese ist oftmals bei erheblichen Änderungen in der Planung oder im Bauablauf erforderlich.*

9. Ich benötige den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in der Durchführung.

*Welche Vorortpräsenz ist erforderlich?*

*Die Vorortpräsenz richtet sich nach der Kompliziertheit des Bauvorhabens. Man kann davon ausgehen, daß eine Grundkontrolle von 1x wöchentlich eingeplant werden muß. Zusätzliche Kontrollen sind häufig dann notwendig, wenn besondere Gefährdungen zu erwarten sind, oder in der Phase des Ausbaus mehrere Gewerke parallel arbeiten.*

10. Ich benötige die „Unterlage für die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten“.

## **2.2 Welche Schwerpunkte gibt es für die Planung und Baudurchführung?**

**Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die baubeteiligten Unternehmen für Planung und Ausführung mit der Baustellenverordnung aus Ihrer eigenen gesetzlichen Pflicht zur Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes in der Planung des Projektes und gegenüber ihren eigenen Beschäftigten nicht entbunden sind.**

**Der Koordinator übernimmt die Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten und die Koordinierung zwischen den Baubeteiligten im Namen des Bauherrn.**

Die Festlegung aus der Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator schon sehr frühzeitig, also bereits in der Entwurfsphase eines Projektes hinzuzuziehen, ist weitsichtig und erwiesenermaßen berechtigt.

Überlegungen zu baulichen Voraussetzungen für spätere Instandhaltungsarbeiten können so rechtzeitig im Projekt berücksichtigt werden und dem Bauherrn wird ermöglicht, diese Vorkehrungen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Vorhabens einzubeziehen.

Gleichzeitig bedeutet diese vorausschauende Entwurfs- und Planungsarbeit, daß für die spätere Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen die entsprechenden Voraussetzungen zur Beachtung der Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes geschaffen werden.

Einige Beispiele hierzu sind:

stationäre Einrichtungen: für Reparaturen an Flachdächern,  
Fassadenreinigungsarbeiten,  
Reinigung von Abgasanlagen usw.

das können sein: feste Anschlagpunkte für Anseilsicherungen  
Leitschienen für bewegliche Anschlagpunkte  
Leitseile, Steigleitern,  
Fassadenbefahreinrichtungen u. v. m.

Bei nahezu allen Ausführungsunterlagen und Leistungsverzeichnissen, die ohne unsere vorherige Mitwirkung erstellt wurden und die wir nachträglich geprüft haben, waren gleichgelagerte Korrekturen notwendig.

Stets waren insbesondere die Gewerke **Baustelleneinrichtung** und **Gerüstbau** nicht ausreichend oder fehlerhaft beschrieben, insbesondere gewerkeübergreifende Anforderungen wurden nicht bedacht. **Maßnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes für spätere Instandhaltungsarbeiten** wurden in wesentlichen Punkten vernachlässigt.

Das führt in der Regel dazu, daß während der Durchführungsphase die notwendigen Korrekturen zu Bauverzug und Mehrkosten führen oder der Wartungsaufwand des fertiggestellten Projektes erheblich über dem geplanten Budget liegt.

### **Beides kann für den Bauherrn nicht erstrebenswert sein.**

Insbesondere bei einer geplanten Vergabe der Bauleistungen nach Einzelgewerken sind durch den Bauherrn die gewerkeübergreifenden Maßnahmen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle festzulegen und in der Ausführung zuzuordnen.

### **Was heißt das im Einzelnen?**

#### **1. für die Baustelleneinrichtung:**

Grundsätzlich ist die Baustelleneinrichtung für die Ausführung eigener Leistungen eine Nebenleistung nach VOB/C und DIN 18 299 und stets durch den Bieter für seine Leistung einzukalkulieren. Besondere Leistung ist sie nur nach Pkt. 4.2 der DIN 18 299.

In den Ausschreibungen des Bauherrn ist deshalb klar zu definieren, welcher Unternehmer sinnvoller Weise bestimmte Einrichtungen gegen Kostenerstattung für andere Nutzer mit vorhält und welche Einrichtungen der Bauherr selbst zur Verfügung stellt. Für die Festlegung der notwendigen Maßnahmen ist grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung mit den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien bindend.

Absturzunfälle stellen in der Unfallstatistik einen Schwerpunkt dar. Eine wesentliche Ursache dafür sind fehlende oder mangelhafte Absturzsicherungen. Begründet ist dies in einer unvollständigen Ausschreibung dieser Sicherungsvorkehrungen.

Oft enthält die Ausschreibung nur das Herstellen von Abschränkungen, provisorischen Treppengeländern, Brüstungen, oder anderem. Unklar bleibt, wer die Abschränkungen vorhält oder repariert.

Im Laufe der Baudurchführung werden die Abschränkungen jedoch meistens durch andere in diesem Bereich tätigen Gewerke entfernt oder beschädigt. Der Verursacher läßt sich oftmals nicht feststellen. Es bleibt hinsichtlich der Kosten ein Streitpunkt und muß dann in Form eines Nachtrages beauftragt werden.

Besser ist eine vorsorgende und genaue Beschreibung zu Leistungen, die dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz dienen.

## **2. für den Gerüstbau:**

Die häufigsten Beanstandungen bei der Ausschreibung des Gerüstbaues bestehen:

- a) in der Festlegung der falschen Gerüstgruppe
- b) in der unkorrekter Festlegung erforderlicher Ausbauten oder Gerüstergänzungen

Für den Bauherrn ist eine nachträgliche Änderung der Ausführung im Gerüstbau auf Grund von Auflagen immer mit Nachträgen verbunden, die preislich stets ungünstiger sind, da sie sich am ortsüblichen Vergleichspreis orientieren.

Eine Sperrung des Gerüsts zieht grundsätzlich auch eine oft erhebliche Bauverzögerung nach sich.

- c) der Mehrfacherfassung von Gerüstarbeiten

Eine vernünftige Koordinierung und Ausschreibung der insgesamt für das Bauvorhaben erforderlichen Gerüstbauleistungen für alle Gewerke, ist für den Bauherrn oft mit einer Kosteneinsparungen verbunden (ausgeschlossen sind jedoch aus dieser Überlegung die Baubehelfsmaßnahmen).

### **2.3 Wie erfolgt die Arbeit des Koordinators in der Durchführung?**

Die Vorortpräsenz des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators auf der Baustelle wird im Wesentlichen von der Kompliziertheit des Bauvorhabens bestimmt. Einen erheblichen Einfluß auf den Koordinierungsaufwand hat auch, ob ein Generalunternehmen zum Einsatz kommt, oder Einzelgewerke durch den Bauherrn zu koordinieren sind. Verständlicherweise ist der Koordinierungs- und Kontrollaufwand bei letzterem erheblich höher.

Als sinnvoll hat sich die wöchentliche Baustellenkontrolle und die Teilnahme an den wöchentlichen Baubesprechungen erwiesen.

Der Koordinator führt ein Bautagebuch und in einem gesonderten Tagesordnungspunkt des Baustellenprotokolls der Bauleitung werden die Festlegungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz festgehalten.

Dabei erweist sich eine konstruktive Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem verantwortlichen Bauleiter stets als vorteilhaft.

### **2.4 Mit welchen Kosten hat der Bauherr bei der Beauftragung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zu rechnen?**

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß es sich bei der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination um eine besondere Leistung nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure handelt. Diese Leistung ist also grundsätzlich gesondert zu vergüten. Bewährt hat sich eine Kalkulation dieser Leistungen über den Stundenaufwand.



In der Regel bewegen sich die Kosten für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zwischen 0,2 und 0,98 % der Bausumme, je nach Größe, Dauer und Kompliziertheit des Bauvorhabens.

Großen Einfluß auf die Gesamtkosten hat der Anteil der Kosten für die Leistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators in der Durchführung.

Diese Position wird im Wesentlichen von der erforderlichen Vorortpräsenz des Koordinators bestimmt, die wiederum auch von der Dauer der Baudurchführung beeinflusst wird.

## **2.5 Unter welchen Rahmenbedingungen des Marktes erfolgt die Umsetzung der Baustellenverordnung in die Praxis**

Kurz möchte ich skizzieren, mit welcher wirtschaftlichen Situation im öffentlichen und privaten Bausektor und welchen Folgen daraus wir uns auseinandersetzen müssen:

wir verzeichnen in Thüringen:

- einen hohen Leerstand bei Büroflächen und Wohnungen, damit sinkende Mieten aufgrund des Überangebotes

- teures Bauland / hohe Baukosten

- entfallende Förderungen oder Abschreibungsmöglichkeiten

- weniger finanzielle Mittel in den öffentlichen Haushalten, die für Investitionen zur Verfügung stehen.

Ein übriges tut auch der seit 1997 in Folge zu verzeichnende erhebliche Rückgang der Hochbaugenehmigungen in Thüringen.

Es stehen immer noch mehr Baukapazitäten in Bauindustrie und Baugewerbe zur Verfügung, als Aufträge vergeben werden können. Der Wettbewerbsdruck sowohl auf die Planungsunternehmen als auch die Bauunternehmen ist nach wie vor enorm.

Eine Umkehr dieser Situation für die nächsten Jahren ist nicht erkennbar.

Mit den Folgen dieser dramatischen Entwicklung sind wir also jetzt und zukünftig konfrontiert.

Infolge der immer noch überdimensionierten Kapazitäten im Bauwesen werden Aufträge häufig über Preise „eingekauft“, die für das Unternehmen nicht mehr auskömmlich sind.

Die Vergabepaxis, den jeweils günstigsten Bieter zu beauftragen, tut hier ihr übriges.

Eine Folge daraus ist, dass Nebenleistungen wie z.B. Teile der Baustelleneinrichtung aus Kostengründen weggelassen werden. Häufig wird auch auf Sicherheitsmaßnahmen oder soziale Einrichtungen, sei es für das eigene Personal oder auch für den Schutz von öffentlichen Bereichen, einfach verzichtet.

Eine weitere Folge des scharfen Wettbewerbes ist der Zeitdruck, unter dem Bauleistungen häufig ausgeführt werden müssen.

Die vom Unternehmen vorgegebenen Stunden für die Ausführung einer Arbeit werden oft entsprechend dem auf dem Markt erzielten Preis festgelegt und nicht korrekt und auskömmlich kalkuliert. Der Zwang Kosten zu reduzieren, um zu überleben, wirkt sich in dieser Form aus.

Die Probleme, in denen sich die Unternehmen befinden, lassen ernsthafte und berechtigte Zweifel aufkommen, daß sich die Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes unproblematisch und leicht umsetzen lassen. Die aktuellen Statistiken zu Arbeitsunfällen bestätigen dies.

### **Nun hat der Gesetzgeber mit der Baustellenverordnung die Weichen gestellt.**

Der bisherige Wettbewerb, wie kann ich die Baustellenverordnung am elegantesten umgehen, muß sich umkehren in die Überlegung, wie kann ich diese am besten umsetzen.

Die Herausforderung für die Ämter für Arbeitsschutz, die Berufsgenossenschaften und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren besteht zukünftig darin, den Bauherrn ihre Skepsis zu nehmen und sie vom Sinn der Baustellenverordnung zu überzeugen.

Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist dabei, alle Beteiligten an der Planung und Durchführung einer Baumaßnahme wieder an Ihre **eigene gesetzliche Verantwortung** zu erinnern und den Bauherrn im Sinne der gesetzeskonformen Gesamtkoordinierung der Baustelle hinsichtlich den Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zu betreuen.

## **3 Welche Stellung hat der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bei der Investitionsabwicklung ?**

Die gesetzlich festgeschriebene Pflicht aus der Baustellenverordnung wahrnehmen zu können bedeutet, mit dem Gesamtprozess der Investitionsabwicklung vertraut zu sein.

Für baufremde Investoren ist das Risiko groß, diesen Anforderungen nicht zu entsprechen.

In diesem Fall ist es für den Bauherrn vorteilhaft einen **neutralen Berater, frei von den Eigeninteressen der Planer oder Ausführenden**, zur Seite zu haben.

Bei der Projektsteuerung funktioniert das bereits. Die Projektsteuerung hat sich mittlerweile zu einer anerkannt nützlichen Dienstleistung für alle Größenordnungen von Bauinvestitionen herausgestellt.

Wenn man die Verantwortlichkeit und die Arbeitsweise des Projektsteuerers und eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gegenüberstellt, wird ersichtlich, daß beide den gesamten Prozeß der Investitionsabwicklung - vom Entwurf bis zur Fertigstellung - steuern.

Beide betreuen für den Bauherrn alle Phasen der Investitionsabwicklung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Kosten, Qualität und Termin, jeder nach seinem Verantwortungsbereich und steuern bzw. beeinflussen somit verantwortlich den Gesamterfolg der Investition.

**Der Projektsteuerer übernimmt die Steuerung des Prozesses finanziell, vertragsrechtlich und technisch.**

**Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator beeinflusst den Prozeß hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbelange (Anlage 1 ).**

Sie organisieren beide ihre Arbeit frei von Eigeninteressen der Baubeteiligten und sind verantwortlich, das Risiko des Bauherrn zu vermindern oder annähernd auszuschließen.

## **4 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination als Dienstleistung der Architekten und Bauingenieure**

In Thüringen wurden im Februar 1996 Hinweise zur Anwendung der EWG Richtlinie 92/57 herausgegeben. In dieser wurde bereits mit sehr viel Fachkenntnis eine Aussage zur fachlichen Qualifikation von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren getroffen.

Auf folgende Mindestqualifikationen wurde orientiert:

- abgeschlossenes Architektur- oder bauwissenschaftliches Studium und 5 Jahre Berufserfahrung im Bauwesen,
- technischer Studienabschluß mit 5 Jahren Berufserfahrung im Bauwesen,
- Sicherheitsingenieur mit 2-jähriger Berufserfahrung im Bauwesen.

Ausreichende Berufserfahrung wurde folgendermaßen definiert:

beim Einsatz in der Planungsphase	5 Jahre Berufserfahrung in der Objektplanung
beim Einsatz in der Ausführung	5 Jahre Berufserfahrung in der Bauleitung / 2 Jahre bei Objekten unter 10 Mio. DM

Hierbei wurde weitsichtig und unter dem Aspekt der Qualitätssicherung davon ausgegangen, daß die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination eine sehr komplexe Aufgabe ist, die einige Praxiserfahrung voraussetzt.

Wir schätzen ein, daß die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Baumaßnahme zukünftig hauptsächlich von der Berufsgruppe der Architekten und Bauingenieuren wahrgenommen wird, also denjenigen, die durch Ihre

tägliche Arbeit über umfangreiche Erfahrung in der Planung und Durchführung von Investitionen verfügen. An die Ausbildungseinrichtungen stellt dies eine anspruchsvolle Aufgabe, denn es handelt sich um ein nicht zu unterschätzendes Aufgabengebiet, dessen qualifizierte Umsetzung auch qualifizierter Schulung bedarf.

Damit gewährleistet wird, daß sowohl Bauherren als auch staatliche und berufsgenossenschaftliche Aufsichtsdiensete die Verordnung länderübergreifend einheitlich interpretieren und anwenden, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin beauftragt, einen entsprechenden Arbeitskreis zu gründen.

Diesem Arbeitskreis gehören z. B. an

- der Verband beratender Ingenieure
- die Bundesingenieurkammer
- die Bundesarchitektenkammer
- der Zentralverband des deutschen Baugewerbes
- der Hauptverband der deutschen Bauindustrie
- die Berufsgenossenschaften
- die IG Bauen - Agrar - Umwelt
- die Arbeitsschutzbehörden der Länder

Durch den Arbeitskreis wurde mitte Januar 1999 ein Material veröffentlicht, welches unter anderem die Arbeitsschritte und Inhalte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination in der Planung und Ausführung beinhaltet (Anlage 2).

Außerdem wird in Abhängigkeit der Baustellenbedingungen festgelegt, in welchem Rahmen durch den Bauherrn Maßnahmen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination ergriffen werden müssen (Anlage 3).

Nach aktueller Rücksprache mit dem Leiter der Arbeitsgruppe wird für das Jahr 1999 angestrebt, klar zu definieren, welche Anforderungen an die Qualifikation eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu stellen sind.

In wie weit Vergütungsregelungen für diese zusätzlichen Leistungen Eingang in die Honorarordnung finden bleibt abzuwarten.

Es hängt sicher auch wesentlich davon ab, ob im Zuge der Europäischen Harmonisierung die Honorarordnung, wie sie in Deutschland gilt, aufrechterhalten werden kann.

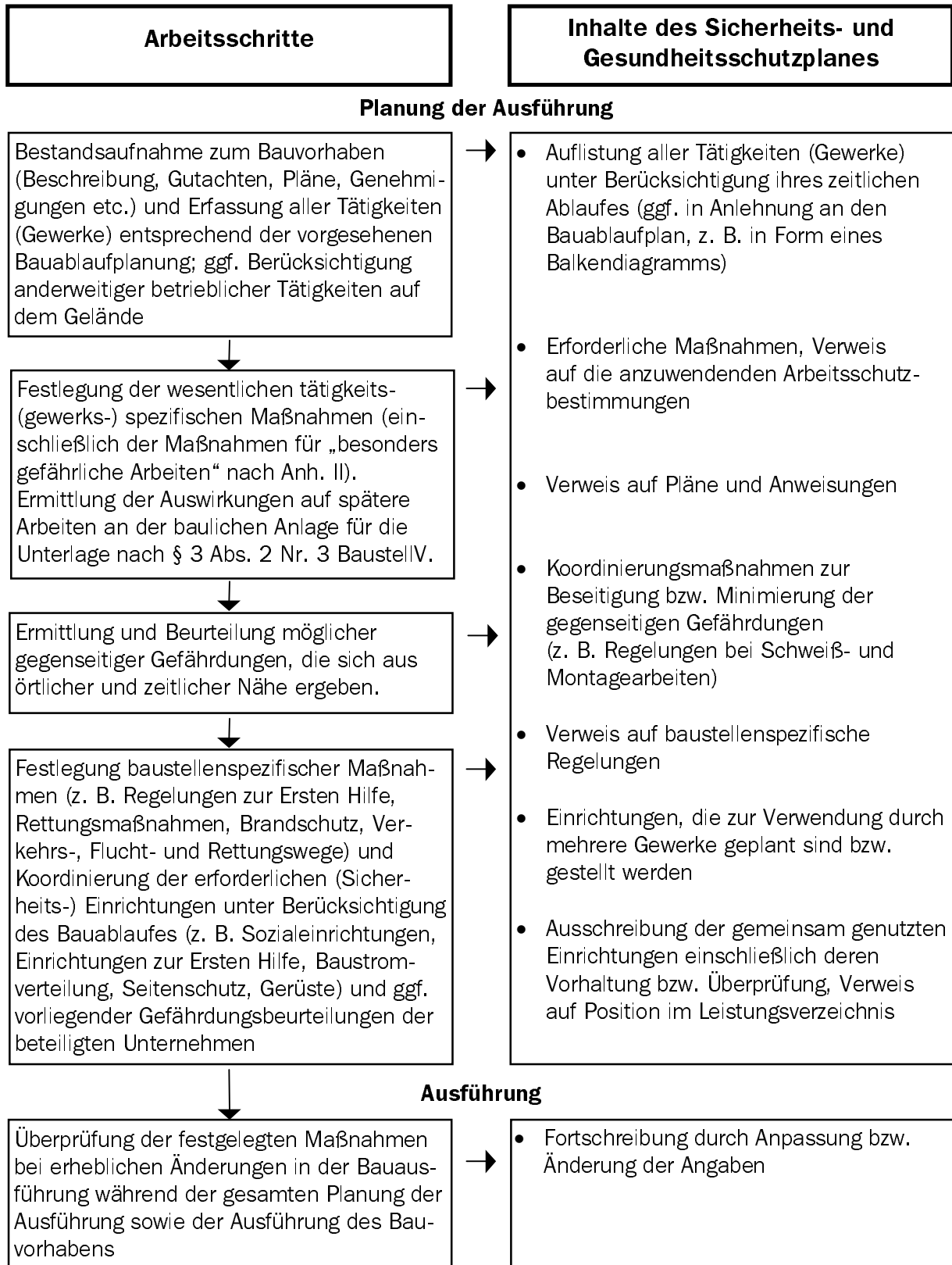
Gern beantworten wir Ihnen weitere Fragen auch in einem persönlichen Gespräch. Wir stehen Ihnen hierfür jederzeit gern zur Verfügung.

**ANLAGE 1**

**DIE STELLUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINATORS IM PROZESS DER INVESTITIONSABWICKLUNG**



**ANLAGE 2: ERLÄUTERUNGEN ZUR BAUSTELLENVERORDNUNG**



Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Erläuterungen zur Baustellenverordnung vom 15.01.1999

**ANLAGE 3**

**AKTIVITÄTEN NACH DER BAUSTELLENVERORDNUNG**

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe- Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

**Anmerkung:** Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern